

FAQ zur Marktgebietszusammenlegung

(Stand: 31.05.2021)

Status: Veröffentlicht

1 Vorwort

Mit der Veröffentlichung der Übergangsregelungen zur Marktgebietszusammenlegung sind eine Reihe von Fragen bei den Marktgebietsverantwortlichen eingegangen. Anhand der vorliegenden Sammlung von Fragen und Antworten möchten die Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL Balancing Services GmbH (GASPOOL) und NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) daher eine Hilfestellung geben, um den Übergang zum neuen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) zu vereinfachen. Bisher übermittelte Fragen wurden dazu in die Kategorien „Allgemein“, „Umgang mit Netzkonten, Bilanzkreisen sowie der THE-Nomenklatur“, „Abrechnung von SLP-Mehr-/Minderungen“, „Stammdatenänderungsprozess“, „BKM-Prozesse“ und „Marktraumumstellung“ eingeteilt und beantwortet.

Eine Aktualisierung erfolgt unregelmäßig. Für die Richtigkeit der Antworten übernehmen GASPOOL und NCG keine Haftung.

2 Allgemeine Fragen

2.1 Wo sind die Übergangsregelungen zur Marktgebietszusammenlegung veröffentlicht?

Die Übergangsregelungen zur Marktgebietszusammenlegung (Anlage 3 zum Leitfaden Bilanzkreismanagement Gas) sind unter den folgenden Links abrufbar:

https://www.gaspool.de/fileadmin/download/regulatorisches/KoV_XI/20201221_Anlage_3_zum_LF_BKM_Teil_1_final.pdf

bzw.

<https://www.net-connect-germany.de/de-de/Presse-News/Informationscenter#127930-sonstige-informationen>

bzw.

https://www.bdew.de/media/documents/20201221_Anlage_3_zum_LF_BKM_Teil_1_final.pdf

2.2 Wird sich durch/während der Übergangsregelungen am Lieferantenrahmenvertrag etwas ändern?

Nein. Der Lieferantenrahmenvertrag (Anlage 3 zur KoV) ändert sich nicht, weder im Rahmen der Übergangsregelungen noch mit Inkrafttreten der KoV XII zum 1. Oktober 2021.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

2.3 Müssen die Berechtigungen zum THE-Portal von den Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern neu beantragt werden oder sind die erteilten Berechtigungen zum Portal bei GASPOOL und / oder NCG auch für das THE-Portal weiterhin gültig? In welchem Zeitraum werden die Berechtigungen mittels Zugangsdaten für das neue THE-Portal an die Marktpartner versendet?

Alle Nutzer mit gültigem Portalzugang von Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern, die bereits bei NCG und / oder GASPOOL registriert waren, werden bis spätestens 31. Mai 2021 ins THE Portal migriert. Die jeweiligen Nutzerberechtigungen werden dabei passend in das THE Portal überführt. Es wird neue Zugangsdaten zum THE Portal geben, diese werden per E-Mail zum Start des THE Portals verteilt werden. Vor der ersten Anmeldung muss das Passwort zurückgesetzt und neu vergeben werden.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

2.4 Müssen bereits an ACER-gemeldete REMIT-Meldungen für Zeiträume nach dem 01.10.2021 mit dem neuen THE-Marktgebietscode erneut gemeldet werden?

Nein, bereits mit den alten Marktgebietscodes an ACER übermittelte Meldungen müssen nicht erneut übermittelt werden.

(Antwort basiert auf einer Anfrage des bdew bei ACER; für die Richtigkeit der Auskunft von ACER wird keine Gewähr übernommen)

3 Fragen zum Umgang mit Bilanzkreisen, Netzkonten, sowie der THE Nomenklatur

3.1 Werden bestehende Bilanzkreise zur THE migriert?

Ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr werden alle Bilanzkreise (und Subbilanzkonten) die Nomenklatur von THE aufweisen. Bilanzkreisverträge und Verträge zur Verbindung von Bilanzkreisen mit Laufzeit ab dem 1. Oktober 2021 werden von den BKV mit THE abgeschlossen. Alle laufenden Bilanzkreise bleiben bestehen und gehen auf THE über. Die Bilanzkreisbezeichnungen der Bilanzkreise/Subbilanzkonten werden auf die neue Nomenklatur migriert. Die Verträge zur Verbindung von Bilanzkreisen bleiben ebenfalls bestehen und gehen auf THE über. Zunächst erfolgt eine 1:1-Migration der GASPOOL- und NCG-Bilanzkreis auf die neue THE-Bilanzkreis-Nomenklatur.

Die Gültigkeit der NCG- und GASPOOL-Bilanzkreisnummern endet zum 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr. Ab dem Leistungszeitraum 1. Oktober 2021 sind nur noch die neuen THE-Nomenklaturen zu verwenden. Für etwaige Korrekturen von Leistungszeiträumen vor dem 1.10.2021, werden hingegen noch die GPL/NCG-Bilanzkreisnummern verwendet.

3.2 Werden bestehende Bilanzkreis-Verbindungen überführt?

Ja, die bestehenden Verträge zur Verbindung von Bilanzkreisen in den Marktgebieten GPL und NCG bleiben ebenfalls ab dem 01.10.2021, 06:00 Uhr für das Marktgebiet THE bestehen.

3.3 Werden die Netzkonten analog zu den Bilanzkreisen ebenfalls migriert?

Beim Übergang auf das neue THE-Marktgebiet werden die bisherigen Netzkonten der Netzbetreiber weitergeführt. Jedoch ändert sich ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr die Nomenklatur der Netzkonten: Dies betrifft jedoch nur die Allokationsprozesse. Bei der Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt die Umstellung auf die neuen Netzkontonummern ab dem Zeitpunkt 01. Oktober 2021. Somit muss bei der Mehr-/Mindermengenabrechnung ab dem 01. Oktober 2021 die neue Netzkontonummer

verwendet werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Beschreibung	
Marktgebiet				Kennzeichnung Netzkonto		Gasqualität	DVGW Code (beginnend mit der dritten Ziffer)										
T	H	E	0	N	K	H	7	1	2	3	4	5	0	0	0	H-Gas Netzkonto	
T	H	E	0	N	K	L	7	1	2	3	4	5	0	0	0	L-Gas Netzkonto	

Auch die Netzkonto-Bilanzierungsobjekte (NKBO), die zur Berücksichtigung von Netzpufferfahrweisen und/oder OBA bei der Netzkontoallokation genutzt werden, erhalten ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr eine neue Nomenklatur:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Beschreibung
Marktgebiet				Kennzeichnung NKBO		Gasqualität	DVGW Code (beginnend mit der dritten Ziffer)					Klasse				
T	H	E	0	B	N	H	7	1	2	3	4	5	N	K	B	H-Gas NKBO
T	H	E	0	B	N	L	7	1	2	3	4	5	N	K	B	L-Gas NKBO

Für Netzbetreiber, die sich in der Marktgebietsüberlappung befinden oder zwei getrennte Netzkonten gleicher Gasqualität in beiden Marktgebieten haben, führt der MGV ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr nur noch ein Netzkonto je Gasqualität.

3.4 Werden die Netzbetreiber über die neue Netzkontobezeichnung per Mail informiert? Oder ist dies im Portal ersichtlich?

Die neue Netzkontobezeichnung für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr, wird vom MGV vergeben und in der Netzkonto-Mappingliste auf der Website veröffentlicht.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

3.5 Wie sieht die neue Nomenklatur für Bilanzkreise aus?

Ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr werden alle Bilanzkreise (auch Subbilanzkonten) die Nomenklatur von THE aufweisen. Bilanzkreisverträge und Verträge zur Verbindung von Bilanzkreisen mit Laufzeit ab dem 1. Oktober 2021 werden von den BKV mit THE abgeschlossen. Die Bilanzkreise werden folgende Nomenklatur aufweisen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Marktgebiet				Kennz. Bilanzkreis	Art+ Kapazitätstyp	Gasqualität	Individuelle Nummer (Stelle 8: Art des Kapazitätsentgelts)					Subkontonummer				Beschreibung
T	H	E	0	B	F	H	1	1	2	3	4	0	0	0	0	H-Gas Bilanzkreis
T	H	E	0	B	F	L	1	1	2	3	4	0	0	0	0	L-Gas Bilanzkreis
T	H	E	0	B	F	H	9	1	2	3	4	0	0	0	0	H-Gas Bilanzkreis, unrabattiert
T	H	E	0	B	F	L	9	1	2	3	4	0	0	0	0	L-Gas Bilanzkreis, unrabattiert
T	H	E	0	B	F	H	1	1	2	3	4	1	2	3	4	H-Gas Subbilanzkonto
T	H	E	0	B	F	L	1	1	2	3	4	1	2	3	4	L-Gas Subbilanzkonto
T	H	E	0	B	F	H	9	1	2	3	4	1	2	3	4	H-Gas Subbilanzkonto, unrabattiert
T	H	E	0	B	F	L	9	1	2	3	4	1	2	3	4	L-Gas Subbilanzkonto, unrabattiert
T	H	E	0	B	D	H	1	1	2	3	4	0	0	0	0	H-Gas DZK Bilanzkreis
T	H	E	0	B	D	L	1	1	2	3	4	0	0	0	0	L-Gas DZK Bilanzkreis
T	H	E	0	B	D	H	9	1	2	3	4	0	0	0	0	H-Gas DZK Bilanzkreis, unrabattiert
T	H	E	0	B	D	L	9	1	2	3	4	0	0	0	0	L-Gas DZK Bilanzkreis, unrabattiert
T	H	E	0	B	D	H	1	1	2	3	4	1	2	3	4	H-Gas DZK Subbilanzkonto
T	H	E	0	B	D	L	1	1	2	3	4	1	2	3	4	L-Gas DZK Subbilanzkonto
T	H	E	0	B	D	H	9	1	2	3	4	1	2	3	4	H-Gas DZK Subbilanzkonto, unrabattiert
T	H	E	0	B	D	L	9	1	2	3	4	1	2	3	4	L-Gas DZK Subbilanzkonto, unrabattiert
T	H	E	0	B	B	H	1	1	2	3	4	0	0	0	0	H-Gas Biogas Bilanzkreis
T	H	E	0	B	B	L	1	1	2	3	4	0	0	0	0	L-Gas Biogas Bilanzkreis
T	H	E	0	B	B	H	9	1	2	3	4	0	0	0	0	H-Gas Biogas Bilanzkreis, unrabattiert
T	H	E	0	B	B	L	9	1	2	3	4	0	0	0	0	L-Gas Biogas Bilanzkreis, unrabattiert
T	H	E	0	B	B	H	1	1	2	3	4	1	2	3	4	H-Gas Biogas Subbilanzkonto
T	H	E	0	B	B	L	1	1	2	3	4	1	2	3	4	L-Gas Biogas Subbilanzkonto
T	H	E	0	B	B	H	9	1	2	3	4	1	2	3	4	H-Gas Biogas Subbilanzkonto, unrabattiert
T	H	E	0	B	B	L	9	1	2	3	4	1	2	3	4	L-Gas Biogas Subbilanzkonto, unrabattiert

Die neue Bilanzkreis-Nomenklatur enthält folgende variable Stellen:

- 6: F: Erdgas-Bilanzkreis
D: DZK Erdgas-Bilanzkreis
B: Biogas-Bilanzkreis
Y: DZK Biogas-Bilanzkreis
- 7: H: H-Gas-Bilanzkreis
L: L-Gas-Bilanzkreis
- 8-12: BK-Nr. (5-Stellig), davon:
 - 8: 0-6: Rabattiertes Kapazitätsentgelt
 - 9: Unrabattiertes Kapazitätsentgelt
- 9-12: restliche 4 Stellen der BK-Nr.
- 13-16: Sub-BK-Nr. (4-Stellig, 0000 = BK, 0001-9999 = Sub-BK)

3.6 Wann wird die Bilanzkreisliste im Portal veröffentlicht?

Die erstmalige Veröffentlichung der „THE-Bilanzkreisliste“ ist zum 1. Juli 2021 geplant. Diese steht grundsätzlich nur Netzbetreiber für Deklarations- und Allokationsprozesse zur Verfügung. Die Netzbetreiber können die Liste zur Kontrolle der in ihren Systemen eingepflegten Daten benutzen.

3.7 Welche Inhalte hat die Bilanzkreisliste?

Die „THE-Bilanzkreisliste“ wird erstmalig zum 1. Juli 2021 veröffentlicht und täglich aktualisiert. Sie enthält folgende Informationen:

- THE-Bilanzkreisnummer
- Name des BKV
- Laufzeit des THE-Bilanzkreises (Beginn und Ende)
- Kapazitätstyp des Bilanzkreises

3.8 Wann und wo wird die Bilanzkreis-Mapping-Liste veröffentlicht?

Zum 1. März 2021 veröffentlichen die beiden MGV auf ihrer Website eine initiale 1:1-Bilanzkreis-Mappingliste aller bestehenden Bilanzkreisnummern zu THE-Bilanzkreisnummern. Zusätzlich wird die konsolidierte Bilanzkreis-Migrationstabelle (für beide Alt-Marktgebiete) ab dem 1. Juni 2021 auf der THE-Webseite verfügbar sein. Im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 1. Juli 2021 wird die Mappingliste wochentäglich aktualisiert.

Ab dem 1. Juli 2021 ist es aufgrund der Kündigungsfrist nicht mehr möglich, Bilanzkreise zum 1. Oktober 2021 zu kündigen. Zu diesem Zeitpunkt wird die THE-Mappingliste eingefroren.

3.9 Welche Inhalte sind in der Mapping-Liste veröffentlicht?

Auf der initialen Mapping Liste werden nur der Alt-Bilanzkreis-Code und der neue THE-Code ausgewiesen.

Die initiale Mapping-Liste wird somit folgende Spalten enthalten:

Alt-BK-Code	THE-BK-Code

Die finale Liste (verfügbar ab dem 1. Juni 2021) enthält alle Bilanzkreise (inkl. Subbilanzkonten) mit THE-Nomenklatur und der alten Nomenklatur. Wird im Portal im Zuge

der Kündigung eines Bilanzkreises im Anschluss ein Nachfolge-Bilanzkreise angegeben, wird dieser ebenfalls auf der Mapping-Liste veröffentlicht. Des Weiteren ist ersichtlich, welche auf THE-Bilanzkreisnummern überführten Bilanzkreise zum 1. Oktober 2021 gekündigt wurden.

Die finale Mapping-Liste wird folgende Spalten enthalten:

Alt-BK-Code	THE-BK-Code	Ggf. Folge-BK	Gültig von	Gültig bis

Ein Beispiel für den Aufbau der finalen Mappingliste ist auf der THE Website veröffentlicht: https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Downloadcenter%20-%20THE%20Dokumente/Beispiel_finale_Mapping-Liste.xlsx?ver=qMHY4kKAKYi_ORjIQ_v0qw%3d%3d

3.10 Umfasst die Mappingtabelle nur Bilanzkreise oder auch die zugehörigen Subbilanzkonten?

Es werden auch Subbilanzkonten veröffentlicht.

3.11 Können nach der 1:1 Überführung der alten NCG und GASPOOL Bilanzkreisen zu den neuen THE Bilanzkreisen ab dem 1. Oktober 2021 zwei THE Bilanzkreise gleicher Gasqualität weiter betrieben werden oder ist die Kündigung eines Bilanzkreises erforderlich?

Es können alle Bilanzkreise in die THE überführt und weiter genutzt werden. Wichtig ist, dass Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität gemäß KONNi Gas miteinander verbunden werden müssen.

4 Fragen zur Abrechnung von SLP-Mehr-/Minderungen (INVOIC)

4.1 An welche Gesellschaft richte ich die INVOIC ab dem 1. Juni 2021?

Da die Gesellschaften GASPOOL und NCG ab dem 1. Juni 2021 in die neue Gesellschaft THE überführt werden, muss der Netzbetreiber bei der Übersendung der INVOIC beachten, diese ab dem 1. Juni 2021 aus steuerrechtlichen Gründen auf den Rechnungsempfänger Trading Hub Europe GmbH auszustellen. Dies bedeutet, es ist zwingend die korrekte Firmierung, USt-ID und Anschrift von THE laut Handelsregister anzugeben. Die Marktpartner-ID der bisherigen MGV und die 1:1 Marktkommunikationsverbindungen zu den bisherigen MGV bleiben jedoch bis zum 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr bestehen und müssen bis dahin für die Marktkommunikation weiterverwendet werden.

Die zu verwendenden Stammdaten der THE werden den Marktteilnehmern mit ausreichend Vorlauf mitgeteilt.

4.2 Ist die Marktgebietszusammenlegung mit einem Marktgebietswechsel gleichzusetzen und gelten die Umsetzungsfragen_MMMA_20190830_Version-1.5.pdf zum Thema MMMA bei Marktgebietswechsel? Ist somit eine Teilmengenbildung bzw. eine Abgrenzung durchzuführen und geht eine MMM-Rechnung vom 1.1.-31.12. an THE?

Die Marktgebietszusammenlegung ist kein Marktgebietswechsel, daher erfolgt auch keine Abgrenzung der Mehr-/Minderungen je Marktgebiet.

Zum 1. Juni 2021 werden GASPOOL und NCG in die THE überführt.

Ab Kommunikationszeitpunkt 1. Juni 2021 müssen in INVOIC-Meldungen für die Marktgebiete GASPOOL und NCG, die THE als Empfänger mit den Stammdaten der THE (USt-ID, Anschrift) angegeben werden. Allerdings sind weiterhin bis zum 1. Oktober 2021 die GASPOOL bzw. NCG Netzkontonummern in der INVOIC und SSQNOT zu verwenden.

Ab dem Zeitpunkt 1. Oktober 2021, wird bei Erstellung und Übermittlung der SSQNOT sowie der INVOIC nur noch die THE Netzkontonummer verwendet. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt für alle (auch zurückliegende) Leistungszeiträume.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

4.3 Wenn eine Mehr-/Minderungenabrechnung nach dem 1. Oktober 2021 aus dem Zeitraum vor dem 1. Oktober 2021 korrigiert wird, erfolgt dann die Stornorechnung an NCG/GASPOOL oder geht die Stornorechnung an die THE?

Rechnungs- und Stornoempfänger ist ab dem 1. Juni 2021 ausschließlich THE (Firmierung, UST-ID und Anschrift), die die Alt-Marktgebiete NCG und GASPOOL bis 1. Oktober 2021 in Rechtsnachfolge betreibt.

Bei Korrekturen für Leistungszeiträume vor dem 1. Oktober 2021 müssen auch die THE Netzkontonummern verwendet werden. Bei der Storno-INVOIC ist, neben der THE Netzkontonummer, insbesondere die Angabe der Bezugsrechnungsnummer (Rechnungs-ID) zwecks Zuordnung zu der ursprünglichen INVOIC wichtig.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

4.4 Muss ab 1. Oktober 2021 der Storno einer Rechnung mit der alten/ursprünglichen Netzkontonummer an die THE mit der neuen ILN versendet werden?

Nein, es muss ab 1. Oktober 2021 mit der neuen Netzkontonummer an die THE mit der neuen ID gesendet werden.

4.5 Wie erfolgt die MMMA im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung bei Marktgebietsüberlappung? Müssen die MMMA an NCG und GASPOOL storniert werden und neue Abrechnungen nur an THE gestellt werden? Wenn ja, ab welchem Leistungszeitraum und/oder ab welchem Stichtag?

Sofern der Netzbetreiber die SSQNOT Meldungen vor dem 1. Oktober 2021 übersendet, beinhalten diese die Gaspool bzw. NCG Netzkontonummern. Um eine einwandfreie Zuordnung der zugehörigen INVOIC Meldungen zu gewährleisten müssen diese auch vor dem 1. Oktober 2021 mit der Gaspool bzw. NCG Netzkontonummer versendet werden.

Sollte der Netzbetreiber von dem 1. Oktober 2021 die SSQNOT Meldungen mit Gaspool bzw. NCG Netzkontonummer übersenden, aber nicht die zugehörige INVOIC vor dem 1. Oktober 2021, dann übersendet der Netzbetreiber erneut nach dem 1. Oktober 2021 die SSQNOT Meldung mit seiner dann gültigen THE Netzkontonummer sowie die INVOIC mit THE Netzkontonummer.

Ab dem Zeitpunkt 1. Oktober 2021 gilt für die Übersendung der Mehr-/Minder mengenmeldung (SSQNOT und INVOIC) auch für Leistungszeiträume vor dem 1. Oktober 2021, dass diejenigen Netzkontonummern anzugeben sind, die der MGV als gültige Netzkonten ab dem 1. Oktober 2021 veröffentlicht hat.

Für Netzbetreiber, die vor dem 1. Oktober 2021 zwei getrennte Netzkonten gleicher Gasqualität in beiden Marktgebieten hatten oder sich in der Marktgebietenüberlappung befanden, muss ab dem Zeitpunkt 1. Oktober 2021 nur eine aggregierte Mehr-/Minder mengenmeldung (SSQNOT und INVOIC) versandt werden.

Sollen Mehr-/Minder mengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und MGV nach dem 1. Oktober 2021, für Leistungszeiträume vor dem 1. Oktober 2021 korrigiert/storniert werden, ist Folgendes zu beachten:

- Je Alt-Marktgebiet muss der Netzbetreiber eine Storno-INVOIC an den MGV senden. Wichtig ist hier die Angabe der jeweiligen ursprünglichen Bezugsrechnungsnummer (Rechnungs-ID) je Alt-Marktgebiet. Bei beiden Storno-INVOIC wird die neue THE Netzkontonummer verwendet.

Im Anschluss werden durch den Netzbetreiber die Mengen für das THE-Netzkonto neu aggregiert und mittels einer neuen SSQNOT und einer neuen INVOIC für den entsprechenden Leistungszeitraum an den MGV gesendet. (Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5 Fragen zum Stammdatenänderungsprozess

- 5.1 Gemäß Übergangsregelungen zur Marktgebietszusammenlegung (Anlage 3 Leitfaden BKM Teil 1 KoV XI) können die Änderungsmeldungen der Transportkunden erst nach Veröffentlichung der THE-Bilanzkreisliste ab 1. Juli 2021 gesendet werden. Gilt dies auch für die Anmeldeprozesse gemäß GeLi Gas? Können die Transportkunden bereits mit Inkrafttreten des Leitfadens ab 01.04.2021 (zumindest theoretisch, anhand der Mapping-Liste) im Anmeldeprozess mit Lieferdatum ab 1. Oktober 2021 die neuen THE-Bilanzkreise verwenden? Müssten diese Anmeldungen entsprechend verarbeitet und bestätigt werden?

Die in der 1:1-Bilanzkreis-Mappingliste ab dem 1. März 2021 aufgeführten Bilanzkreise dienen der Strukturierung der Bilanzkreis -Portfolien und enthalten in diesem Sinne noch nicht die für den Zeitraum ab 1. Oktober 2021 gültigen THE- Bilanzkreise. Erst mit der Veröffentlichung der THE-Bilanzkreisliste am 1. Juli 2021 liegen die neuen, ab dem 1. Oktober 2021 gültigen, THE-Bilanzkreise vor. Ein Stammdatenänderungsprozess Bilanzkreiswechsel oder ein Anmeldeprozess gemäß GeLi Gas, der vom Transportkunden vor dem 1. Juli 2021 zum 1. Oktober 2021 basierend auf den Bilanzkreisen der 1:1-Bilanzkreis-Mappingliste angestoßen wird, müsste daher vom Netzbetreiber mit dem Grund „ungültiger BK“ abgelehnt werden. Um unnötigen Prozessaufwand zu vermeiden, sind die TK daher angehalten, die THE-Bilanzkreisliste für diese Prozesse abzuwarten bzw. Anmeldungen vor dem 1. Juli 2021 mit NCG- bzw. GASPOOL-Bilanzkreisen durchzuführen.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

- 5.2 Ist aufgrund der neuen Bilanzkreise für jede MaLo eine Stammdatenänderung für den Bilanzkreis an den Netzbetreiber zu schicken? Was passiert, wenn nicht alle MaLo in einen neuen Bilanzkreis überführt werden? Wie wird bei nicht erfolgter Änderung des Bilanzkreises bis zum 1. September 2021 verfahren? Erfolgt für die betroffenen MaLo eine Ummeldung in die Ersatz- oder Grundversorgung?

Ab dem 1. Oktober 2021, 06:00 Uhr sind nur die THE-Bilanzkreise gültig. Ab dem 1. September 2021, nach Ablauf der Monatsfrist für bilanzkreisrelevante Prozesse, startet

der Netzbetreiber die Prüfung, ob für Zeiträume ab 1. Oktober 2021 noch MaLo ohne Zuordnung zu gültigen Bilanzkreisen vorliegen und versendet für solche eine Abmeldeinfo (E44-Infomeldung) an den Altlieferanten. Sofern der Lieferant keine geänderte Lieferanmeldung mit einem THE-Bilanzkreis sendet, greift der Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ gemäß GeLi Gas. Der Transaktionsgrund in der UTILMD EoG-Meldung wird mit dem Status ZC6 (EoG aus Bilanzkreisschließung) angegeben.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.3 Wie, wann und wen muss der BKV über die neuen Bilanzkreise informieren? Wie, wann und wen muss der TK (Lieferant) über die neuen Bilanzkreise informieren bevor er die Stammdatenänderungsmeldung für die neuen Bilanzkreise versenden kann?

Der BKV muss dem Transportkunden den/die neuen Bilanzkreise/Subbilanzkonten gemäß der individuellen vertraglichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien zur Verfügung stellen. Der Transportkunde (Lieferant) nutzt den/das neuen THE-Bilanzkreis/Subbilanzkonto dann in der Stammdatenänderungsmeldung an den Netzbetreiber. Eine automatische Ersetzung von Bilanzkreisen/Subbilanzkonten durch Netzbetreiber erfolgt nicht. Darüber hinaus sind keine weiteren Meldungen vorgesehen.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.4 Muss der Netzbetreiber alle Bilanzkreise aus der Mappingliste in seinem System hinterlegen, damit die Stammdatenänderungen auch verarbeitet werden können? Oder muss der Lieferant dem Netzbetreiber im Vorfeld die zu verwendenden Bilanzkreise mitteilen? Gibt es hierfür Fristen, die zu beachten sind?

Es besteht keine Pflicht für den Netzbetreiber, alle THE-Bilanzkreise vorab im System zu hinterlegen. Der LRV sieht in § 3 Ziff. 4 hierzu vor, dass das Bestehen des Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist. Sofern der anmeldende Transportkunde nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, sichert er über den LRV zu,

dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die im Kontaktdatenblatt (Anlage 2 zum LRV) benannten Bilanzkreise bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise zuzuordnen. Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten sind nach den Fristen der GeLi Gas vom Transportkunden (Lieferanten) mitzuteilen. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Stammdatenänderung beachten Netzbetreiber die Übergangsregelungen in Kapitel 2.3 Anlage 3 zum Leitfaden BKM Teil 1 sowie GeLi Gas.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.5 Wie ist zu verfahren, wenn eine Anmeldung vor dem 1. Oktober 2021 in Kraft tritt, aber die Frist für den Bilanzkreiswechsel zum 1. Oktober 2021 nicht eingehalten werden kann?

Bei untermonatlicher Anmeldung im September 2021 mit Lieferbeginn eines RLM im Monat September 2021 muss vom Lieferanten sowohl eine Lieferabmeldung zum 30. September 2021 (NCG/GASPOOL-Bilanzkreis) als auch eine Lieferanmeldung zum 1. Oktober 2021 mit THE-Bilanzkreis erfolgen

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.6 Wie soll mit Änderungen ab dem 1. Oktober 2021 umgegangen werden, die den Zeitraum vor 1. Oktober 2021 betreffen? Dann müsste das EDM/BKM- System des Lieferanten ja beide Bilanzkreise (alt und neu) kennen?

Nicht nur für (rückwirkende) Stammdatenprozesse, sondern z.B. auch für Allokationsdatenprozesse (z.B. SLP-Allokation für den 1. Oktober 2021 oder M+12-Allokation für September 2021) müssen in einem Übergangszeitraum alte und neue Bilanzkreis-Bezeichnungen verwendet werden. Dies betrifft alle Marktpartner (Lieferant, Netzbetreiber, MGV, BKV) und ist bspw. über Abgrenzung in Zeitscheiben zu realisieren.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.7 Die Fristen für Lieferbeginn (Einzug und Lieferantenwechsel) sind nicht in den Übergangsregelungen aufgeführt. Hier hat der Lieferant die Möglichkeit, auch noch im September mit dem neuen Bilanzkreis anzumelden. Dann kommt es ggf. zu Fristproblemen mit dem 15. Werktag im September bez. der bilanziellen Zuordnung zum 1. Oktober 2021.

Die in den Übergangsregelungen (Anlage 3 Leitfaden BKM Teil 1 KoV XI) beschriebenen Prozesse orientieren sich an den existierenden Standard-Prozessen und setzen diese nicht außer Kraft und definieren diese nicht neu. Die den Standardprozessen zugrundeliegenden Fristen gelten unverändert auch im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung. Alle Marktpartner sind gehalten, im bestmöglichen und diskriminierungsfreien Zusammenwirken für eine fehlerfreie Stammdatenlage Sorge zu tragen. Unvermeidbare oder zum 1. Oktober 2021 nicht mehr fristgerecht lösbare Sachverhalte müssen nachfolgend mit den zur Verfügung stehenden Prozessen (u.a. Clearing) behoben werden.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste).

5.8 Bei RLM Anmeldungen im September soll zum 30. September/1. Oktober eine Abmeldung/Anmeldung erfolgen. Warum nicht auch bei SLP?

Es gelten die Standard-Prozesse gemäß GeLi Gas. Untermonatlicher Beginn ist nur für RLM möglich.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.9 Kann ab dem 1. September 2021 bei nicht erfolgter Änderung des Bilanzkreises eine Abmeldung erfolgen? Soll dann eine Ummeldung auf den Grundversorger vorgenommen werden?

Ja. Zunächst sollte jedoch eine bilaterale Klärung zwischen Netzbetreiber und Alt-Lieferanten angestrebt werden.

5.10 Sollen Anmeldungen bis 30. Juni 2021 auch zu Terminen ab dem 1. Oktober 2021 noch auf NCG- oder GASPOOL-Bilanzkreise angemeldet werden?

Bis zum Vorliegen der gültigen THE-Bilanzkreise am 1. Juli 2021 sind die NCG bzw. GASPOOL-Bilanzkreise zu verwenden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass auch für diese Punkte dann ab dem 1. Juli 2021 eine entsprechende Stammdatenänderung zum Wechsel auf die neuen THE-Bilanzkreise notwendig ist.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.11 Sind sowohl die 1:1-Mappingliste als auch die THE-Bilanzkreis-Liste auch für die Netzbetreiber zugänglich?

Ja, die 1:1-Mappingliste wird auf den Websites der MGV veröffentlicht. Die THE-Bilanzkreis-Liste wird für Netzbetreiber im THE-Portal veröffentlicht. Beide Listen sind für die Netzbetreiber elektronisch verarbeitbar als csv- und/oder Excel-Datei verfügbar. Maßgeblich für die Prozesse (insb. Stammdatenzuordnung aller MaLo zu THE-

Bilanzkreisen) ist nur die THE-Bilanzkreisliste, zum 1. Oktober 2021 mit den gültigen THE-Bilanzkreisen. Diese THE-Bilanzkreisliste wird am 1. Juli 2021 veröffentlicht.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

5.12 Gibt es eine Beispieldatei für die finale Mappingliste und die Liste gültiger Bilanzkreise?

Ein Beispiel für den Aufbau der finalen Mappingliste ist auf der THE Website veröffentlicht: https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Downloadcenter%20-%20THE%20Dokumente/Beispiel_finale_Mapping-Liste.xlsx?ver=qMHY4kKAKYi_ORjjQ_v0qw%3d%3d

Ein Beispiel für den Aufbau der Liste der gültigen Bilanzkreise ist auf der THE Website veröffentlicht:

https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Downloadcenter%20-%20THE%20Dokumente/Beispiel_Bilanzkreis-Liste_f%C3%BCr_Netzbetreiber.xlsx?ver=4LOho5yMMGOY5f7Zdi420A%3d%3d

6 Fragen zu BKM Prozessen

6.1 Wie erfolgt die Abwicklung von Allokationen, Deklarationen etc. im Übergangszeitraum?

In diesem Zusammenhang sei auf folgende Grafik verwiesen:

Leistungsmonat	Mai 21	Juni 21	Juli 21	August 21	Sept 21	Okt 21
Deklaration M+17WT TSIMSG	Marktgebiet und Bilanzkreiscode GASPOOL, Marktgebiet und Bilanzkreiscode NCG					Marktgebiet und Bilanzkreiscode THE
Nominierungen VHP/GÜP/Speicher	Marktgebiet und Bilanzkreiscode GASPOOL, Marktgebiet und Bilanzkreiscode NCG					Marktgebiet und Bilanzkreiscode THE
BK-Allokation D-1 (SLP), D+1, M+12WT ALOCAT	Marktgebiet und Bilanzkreiscode GASPOOL, Marktgebiet und Bilanzkreiscode NCG					Marktgebiet und Bilanzkreiscode THE
Allokationsclearing M+14WT bis M2M-10WT ALOCAT	Marktgebiet und Bilanzkreiscode GASPOOL, Marktgebiet und Bilanzkreiscode NCG					Marktgebiet und Bilanzkreiscode THE
Netzkonto-Allokation M21WT/M26WT ALOCAT Netzkonto-Clearing M2M+10WT ALOCAT	GASPOOL- bzw. NCG-Netzkontonummer					THE Netzkonto- nummer

Kalendermonat	Mai 21	Juni 21	Juli 21	August 21	Sept 21	Okt 21
MMMA SSQNOT, INVOIC	GASPOOL- bzw. NCG Netzkontonummer					THE Netzkontonummer

6.2 Ist die Deklarationsabgabe für den Oktober 2021 des Netzbetreibers über das THE-Portal möglich?

Ab dem 1. September 2021 wird die Deklarationsabgabefunktion im THE-Portal für Leistungszeiträume ab 1. Oktober 2021 freigeschaltet.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.3 Wie ist der Prozess "Verbindung L-H-BKs" vorgesehen? Gibt es einen Automatismus oder ist dies von den BKV im THE-Portal sicherzustellen?

Es gibt keinen Automatismus. Zunächst muss der BKV prüfen und selbst seine Bilanzkreise verbinden. Wenn dem MGV dann auffällt, dass Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität eines BKV nicht verbunden sind, erfolgt eine Zwangsverbindung durch den MGV.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.4 Werden beim Allokationsdatenversand für Leistungszeiträume bis einschließlich September 2021 in der ALOCAT weiterhin die Bilanzkreise und Netzkontonummer von NCG und GASPOOL verwendet? An wen sind die Daten zu schicken? An NCG und GASPOOL mit deren 1:1-Kommunikationsadressen oder an THE mit dessen neuer 1:1-Kommunikationsadresse?

Bis Datum 1. Oktober 2021 für Leistungszeiträume vor dem 1. Oktober 2021 erfolgt die Allokation auf die alten Bilanzkreise und Netzkonten und an die Kommunikationsadressen der GASPOOL bzw. NCG.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.5 Wird die RLM M+12 Meldung für den September 2021, im Oktober 2021 mit den GASPOOL-Bilanzkreisen an die THE Kommunikationsverbindung versendet? Oder noch an die GASPOOL Kommunikationsverbindung? // Wird die RLM M+12 Meldung für den September 2021, im Oktober 2021 mit den NCG-Bilanzkreisen an die THE Kommunikationsverbindung versendet? Oder noch an die NCG Kommunikationsverbindung?

Der Versand der M+12WT Meldung im Oktober 2021 für den September 2021 erfolgt auf die GASPOOL Bilanzkreise und GASPOOL Netzkonten aber an die THE Kommunikationsverbindung (Marktpartner-ID der THE und 1:1 Kommunikation der THE).

Der Versand der M+12WT Meldung im Oktober 2021 für den September 2021 erfolgt auf die NCG Bilanzkreise und NCG Netzkonten aber an die THE Kommunikationsverbindung (Marktpartner-ID der THE und 1:1 Kommunikation der THE).

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.6 An welchen Marktpartner muss das Allokationsclearing für Daten vor dem 1. Oktober 2021 gesendet werden. Das Netzkonto ist zum Beispiel das GASPOOL-Konto. Ist der Empfänger der Datei GASPOOL oder THE?

Ab dem 1. Oktober 2021 muss das Allokationsclearing an die Kommunikationsadresse der THE gesendet werden.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.7 Wie erfolgt die Übermittlung der Netzkoppelpunkt-Allokationen?

Für Leistungszeiträume vor dem 01. Oktober 2021 erfolgt die Netzkoppelpunkt-Allokation unter Verwendung der alten Netzkontonummern. Erst für Leistungszeiträume ab dem 01. Oktober 2021 erfolgt die Netzkoppelpunkt-Allokation unter Verwendung der neuen Netzkontonummern.

6.8 Wenn ich am 3. Oktober 2021 ein Clearing für August habe, sende ich dieses auf den neuen oder alten Bilanzkreis?

In der Clearing-ALOCAT sind der alte Bilanzkreis-Code und der alte Netzkonto-Code anzugeben. Ab dem 1. Oktober 2021 wird das Clearing an die Kommunikationsadresse der THE gesendet.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.9 Könnte man theoretisch einen THE Bilanzkreis auch schon vor dem 1. Oktober 2021 nutzen?

THE-Bilanzkreise können nur für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 genutzt werden.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.10 GASPOOL sendet an M+39 die ALOCAT XYG an die Netzbetreiber. Des Weiteren sendet GASPOOL an M+39 WT die XXG ALOCAT an die BKV. Bleibt diese "freiwillige Leistung" ab 1. Oktober 2021 auch bei THE bestehen?

Ja, auch die THE wird diese Option anbieten.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.11 Wie erfolgt die 3-Tages-Vorausallokation bei SLP im Übergang zum 1. Oktober 2021?

Die Allokation muss aufgetrennt werden. Da für Leistungszeitraum bis 30. September 2021 noch die alten Bilanzkreise genutzt werden. Ab Leistungszeitraum 1. Oktober 2021 dann die neuen Bilanzkreise. Für Leistungszeiträume ab dem 1. Oktober 2021 muss die Kommunikationsadresse der THE genutzt werden.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

6.12 Frage zur 1:1-Kommunikation mit dem neuen MGV THE vor dem 1. Oktober 2021: Beispielsweise soll die Deklarationsliste für Oktober 2021, die am 24. September 2021 bzw. die SLP-Allokation für den 1. Oktober 2021, die am 30. September 2021 von den Netzbetreibern erstellt wird, bereits (mit THE-Bilanzkreisnummer und THE-MP-ID) an die 1:1-Kommunikationsadresse von THE versendet werden. Bisher lese ich aus der Anlage 3 „Übergangsregelungen zur Marktgebietszusammenlegung“ heraus, dass die 1:1-Kommunikationsadresse von THE erst ab 1. Oktober 2021 nutzbar ist, somit die Verwendung am 24. September 2021 bzw. 30. September 2021 gar nicht möglich ist. Oder ist die 1:1-Kommunikationsadresse von THE schon vor dem 1. Oktober 2021 nutzbar?

Zum 1. Oktober 2021 erfolgt die Abschaltung der Kommunikation der Alt-Marktgebiete. Vorher wird die Kommunikation der THE für einzelne Prozesse schon geöffnet:

- Deklaration für Leistungszeiträume ab 1. Oktober 2021
- SLP Allokation für Leistungszeiträume ab 1. Oktober 2021

- Nominierung für Leistungszeiträume ab 1. Oktober 2021

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

7 Marktraumumstellung

7.1 Müssen die Prozesse gemäß Leitfaden Marktraumumstellung unabhängig der Marktgebietsverschmelzung entlang des Sequenzdiagramms weiterhin gelebt werden? Z.B. Im Anschluss an Lieferantenwechsel müssen Änderungsmeldungen zum vorläufigen Termin der MRU oder dem endgültigen bilanziellen Umstellungstermin der MRU versendet werden?

Ja. Für MRU-Termine, die nach dem 1. Oktober 2021 liegen, ist ab dem 1. April 2021 für das Marktgebiet der Code 37Y005053MH0000R der THE zu verwenden (Inkrafttreten UTILMD MIG 2.5b, u.a. damit in der Marktkommunikation Verwendung des Marktgebietscodes THE). (Vgl. auch Version 1.2 der MRU-Praxishilfe, veröffentlicht auf den Internet-Seiten der MGV).

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

7.2 Ab wann wird der Marktgebiets-Code veröffentlicht? In der Marktkommunikation zwischen Netzbetreiber und Transportkunde muss der Netzbetreiber nach jedem Lieferantenwechsel eine gesonderte Änderungsmeldung zum Termin der vorläufigen Marktraumumstellung versenden. Dabei muss mit der Marktklokation der Marktgebiets-Code mitgeteilt werden. Ab wann muss der Marktgebiets-Code der THE bzw. wie lange muss der Marktgebiets-Code des alten MGV mitgeteilt werden?

Für MRU-Termine, die nach dem 1. Oktober 2021 liegen, ist ab dem 1. April 2021 für das Marktgebiet der Code 37Y005053MH0000R der THE zu verwenden (Inkrafttreten UTILMD MIG 2.5b, u.a. damit in der Marktkommunikation Verwendung des Marktgebietscodes THE). (Vgl. auch Version 1.2 der MRU-Praxishilfe, veröffentlicht auf den Internet-Seiten der MGV).

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)

- 7.3 Nach Kapitel 2.3 soll eine Anmeldung Lieferantenwechsel ab 1. Juli 2021, unabhängig des Eingangsdatums der Meldung, mit dem Bilanzkreis THE erfolgen, wenn der Leistungszeitpunkt 1. Oktober 2021 oder danach liegt. Bsp.: Marktlokation mit aktueller Zuordnung zu Marktgebiet NCG. Vorherrschende Gasqualität L-Gas; Vorläufiger Zeitraum der Marktraumumstellung nach NEP ist der 1. Juni 2023. Wie soll im Rahmen des Leitfadens zur Marktraumumstellung des Sequenzdiagrammschritts 5a der nachfolgende Fall vom Netzbetreiber bearbeitet werden: Eingang Anmeldung Lieferantenwechsel am 10. Juli 2021 zum 1. November 2021 mit THE-Bilanzkreis?**

Anmeldung Lieferantenwechsel wird am 21. Juli zum 1. November 2021 mit THE-Bilanzkreis, der Marktgebiets-ID THE und der Gasqualität L-Gas dem Lieferanten neu bestätigt. Anschließend wird eine Änderungsmeldung zur Marktlokation mit Kategorie Z26 zum vorläufigen Termin der MRU 1. Juni 2023 mit der Marktgebiets-ID THE und Gasqualität H-Gas an denselben Lieferanten neu versendet. Der Lieferanten-Wechsel zum 1. November 2021 bezieht sich durch die neuen Vorgaben auf einen THE-Bilanzkreis und die Terminankündigung für die MRU zum 1. Juni 2023 bezieht sich dann auch auf das Marktgebiet THE. Der Marktgebiets-Code der THE liegt bereits mit der UTILMD-Version am 1. April 2021 vor. Grundsätzlich gilt, dass sich die Angabe Leistungszeitraum/-punkt immer auf den Termin bezieht, für den das Ereignis gemeldet wird und zu/ab dem sie gelten soll.

(Antwort basiert auf bdew FAQ-Liste)